

Bundesministerium des Innern und für Heimat
DVI1
11014 Berlin

Ihr Zeichen: DVI1.17000/36#4

23. Februar 2023

Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes und erlauben uns, Ihnen einige Anregungen darzulegen:

OZG:

1. Die vollständige Entfristung der Pflichten für Behörden zur Umsetzung des OZG gem. § 1 Abs. 1 sehen wir kritisch. Wir haben mit großem Aufwand eine fristgerechte Umsetzung vollziehen können und würden uns nun im Nachhinein in unseren Bemühungen nicht bestätigt sehen. Darüber hinaus befürchten wir, dass sich die bislang weitgehend nicht fristgemäße Umsetzung des OZG weiter verzögern könnte. Vor allem aber wird nach unserer Einschätzung auch der Druck genommen auf die Realisierung interoperabler Prozesse in den Bundesländern und Kommunen und auch auf die Registermodernisierung.
2. Hinsichtlich der aus § 1 Abs. 4 erwachsenden möglichen Regelungen wünscht sich die Gesetzliche Unfallversicherung eine Konkretisierung. Hierbei sollte primär auf vorhandene Verfahren gesetzt werden, z.B. beim interbehördlichen Austausch auf beBPo (Besonderes elektronisches Behördenpostfach) und im Gesundheitswesen auf die Telematikinfrastruktur. Der ggf. weitere Aufbau neuer, interbehördlicher Datenaustauschverfahren sollte unbedingt an den Bedürfnissen aller Behörden, also auch z.B. der Sozialversicherung, orientiert werden und muss geltenden technischen Standards entsprechen.
3. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen zu § 2 Abs. 5 und 7 wünschen wir uns eine Konkretisierung. Das Postfach eines Nutzerkontos muss perspektivisch und verpflichtend eine Antwortmöglichkeit des Nutzers auf eine Anfrage oder einen Bescheid bereitstellen. Andernfalls befürchten wir, dass Behörden unterschiedliche Workarounds entwickeln, die den Nutzer

verwirren. Steht zudem keine Antwortmöglichkeit zur Verfügung, wird dies die Akzeptanz zur Benutzung der Konten mindern. Hierzu sollte eine Verpflichtung ins Gesetz, verbunden mit einer Frist, aufgenommen werden.

4. Bei der Auswahl der Komponenten gem. § 3 Abs. 2 muss auf eine Interoperabilität und auf die Anwendung geltender Standards an allen Schnittstellen geachtet werden. Negativbeispiele der Vergangenheit, wie z.B. die NEZO-Schnittstelle des ELSTER- Unternehmenskontos, müssen zukünftig vermieden werden. Auch die anstehende Umsetzung des sog. Postfach Plus ist hier für ein kritisches Beispiel. Die aktuelle Lösung des Bausteins 5 ist nicht interoperabel mit dem Postfach des aktuellen ELSTER-Kontos. Die Frage, ob und wie Unternehmen später ihre Daten in das Postfach Plus migrieren können, ist unseres Wissens ungeklärt. Dahingehend wünschen wir uns eine Konkretisierung, worauf bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung zu achten sein wird.

Die Gesetzliche Unfallversicherung hat das OZG fristgemäß umgesetzt und die Nutzerkonten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen angeschlossen. Behörden, die das OZG fristgemäß umgesetzt haben, dürfen nicht in die Lage kommen, dass getroffene Entscheidungen zu Übertragungswegen, den Nutzerkonten oder Standards aufgehoben werden.

Gleiches gilt für § 3 a; Behörden, die das OZG bereits umgesetzt und eine solche Stelle bereits eingerichtet haben, sollten Bestandsschutz genießen. Die Gesetzliche Unfallversicherung hat die in § 3 a aufgeworfene Frage bereits gelöst. Die Begleitung von Nutzern erfolgt ggf. durch die DGUV-Infoline, die hierfür ausgebildet wurde.

5. In § 9 wünschen wir uns eine unmissverständliche Klarstellung für den Anwendungsbereich dieser Regelung. Wir benötigen in der Sozialversicherung die Klarstellung, dass alle Verwaltungsfahren, die über das OZG-Portal angestoßen und abgewickelt werden, also nach dem Willen des Nutzers unter Nutzung des Postfachs des Nutzerkonto Bund oder des Organisationskontos beschieden werden, verfahrensrechtlich unter diese Regelung fallen. § 9 OZG muss in diesen Fällen Lex spez. zu den normalerweise für eine Behörde geltenden Verfahrensgesetzen sein. Diese Frage ist bisher strittig. Eine Harmonisierung aller Verfahrensgesetze mit dem OZG wäre hilfreich. Dies gilt für das Schriftformerfordernis, die Zustellungsregeln und das Bemessen des erforderlichen Vertrauensniveaus für eine Leistung.

Zudem regen wir an, das Elster Zertifikat in beiden Konten (Bund ID und Elster OK) als ausreichend für das Schriftformerfordernis und das hohe Vertrauensniveau für innerdeutsche Verfahren zu deklarieren. Hier brauchen die Verwaltungen dringend klare Richtlinien. Die unterschiedliche Behandlung der Kontenarten ist zudem weder für Nutzerinnen und Nutzer noch für Verwaltungen nachvollziehbar. Die Gesetzliche Unfallversicherung hat Verwaltungsverfahren für beide Zielgruppen anzubieten und steht aktuell vor der Herausforderung, dass sensible Daten je nach Zielgruppe wahrscheinlich mit abweichenden Vertrauensniveaus abgewickelt werden müssen. Solche Regelungen könnten für eine Übergangsfrist etabliert werden, bis z.B. der nPA mit e-ID-Funktion noch mehr Verbreitung erreicht hat und die Frage des hohen Vertrauensniveaus für Unternehmen gelöst ist. Die Behörden benötigen hierzu eine Klarstellung und praktikable Lösungen.

6. In § 9a Abs 4 wünschen wir uns, dass konkreter benannt wird, wie der Schutz vor einer übereilten Abgabe der Erklärung aussehen kann, z. B. durch Hinweise, Aufklärung etc. Da in Abs. 3 bereits genannt ist, dass der Nutzer vor der Absendung der Erklärung Gelegenheit hat, die gesamte Erklärung zu prüfen, hilft eine Konkretisierung in Abs. 4, ob und wie der Schutz darüber hinaus reichen kann und muss.
7. Zu § 9a Abs. 5 stellt sich folgende Frage für uns: Was heißt an dieser Stelle „dauerhaft“? Gelten hier keine Archivierungsfristen? Auch Erklärungen kann man nicht für immer aufbewahren. Gem. Satz 1 kann der Nutzer nach der Absendung eine Kopie seiner Erklärung abrufen. Deutlich wird hierdurch nicht, ob dies dauerhaft oder nur kurz nach dem Absenden

erfolgen kann, also ob die Kopie dauerhaft im Nutzerkonto gespeichert wird. Im Unterschied dazu enthält Satz 2 die Regelung, dass diejenige Stelle, an die die Erklärung gerichtet ist, die Erklärung dauerhaft und lesbar speichern muss. U. E. bietet sich in Satz 1 eine konkretisierende Ergänzung oder eine klarstellende Formulierung an, falls sich die Speicherung der Erklärung aus einer anderen Norm ergibt.

Bei den hier genannten Erklärungen nach Satz 1 handelt es sich wohl um solche einer Behörde. Dies sollte u. E. zum besseren Verständnis ergänzt werden.

EGovG

1. Die Gültigkeitsprüfung in § 1 und deren Dokumentation sollte nach Ermessen der empfangenden Behörde erfolgen können, also nur bei Dokumenten, bei denen die Behörde eine Echtheit für relevant hält. Das heißt, die Entscheidung sollte sachgerecht bei der Behörde liegen, um unnötige Aufwände zu vermeiden (Bürokratieabbau).
2. In § 4a Abs. 4 wäre eine Konkretisierung hilfreich, was unter "der gesamten Bundesverwaltung" zu verstehen ist. Schließt dies mittelbaren Bundesbehörden ein?

Insbesondere wäre es wichtig, allen Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung, auch jene ohne Zugang zum Beschaffungsamt des BMI, eine Nutzung der Bundeslösung OZG-RE zu ermöglichen. Da dies derzeit nicht gegeben ist, entstehen insbesondere in der Sozialverwaltung viele unterschiedliche e-Rechnungsportale. Das führt dazu, dass sich Dienstleister an vielen unterschiedlichen Portalen manuell registrieren müssen und immer wieder andere Oberflächen vorfinden. Diese Heterogenität trägt zur Inakzeptanz der e-Rechnung bei. Außerdem verursacht es Mehrkosten, da jede Behörde ohne Zugang zur vorhandenen Bundeslösung wieder eigene Lösungen entwickelt oder diese ausschreibt.

3. § 5 Abs. 3: Wir begrüßen diese Regelung und sehen darin die Grundlage, dass die Unfallversicherungsträger im Falle eines benötigten Nachweises die Identitätsnummer auch in Versicherungsfällen speichern dürfen. Wünschenswert wäre eine Öffnung dahingehend, dass diese Nummer grundsätzlich abgelegt werden kann, sobald sie bekannt ist, um darauf eine Identifikation natürlicher Personen im interbehördlichen Datenaustausch aufzubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Register ist u.E. nicht zielführend und nicht im Sinne der Registermodernisierung.
4. Zu § 9a Abs. 4 c): Dies muss eine Antwortfunktion aus dem Postfach des Nutzerkontos umfassen. Hier wünschen wir uns eine klare Verpflichtung für den Bund, dies zur Verfügung zu stellen.

IT-NetzG

1. § 3: Die Konsequenzen dieser Regelung müssen in der Unfallversicherung zunächst näher betrachtet werden. Wir waren gezwungen, uns zur OZG-Umsetzung an das NdB-VN anzuschließen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Öffnung erhebliche Konsequenzen auf die Interoperabilität im OZG-Kontext und erhebliche monetäre Auswirkungen hat. Deshalb sehen wir diese Öffnung aktuell unter Vorbehalt kritisch.